



3003 Bern, 13. Mai 2002

An die politischen Parteien  
An die interessierten Organisationen

### **02.401 Palv Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren (UREK-N); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) hat am 13. November 2001 eine parlamentarische Initiative verabschiedet, die dem Bund mit einem neuen Verfassungsartikel eine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren einräumen soll (02.401 Palv Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren). Der Präsident der UREK-N hat unser Departement am 18. Februar 2002 gebeten, für die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren zur Initiative durchzuführen.

Seit 1995 wurde in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen darauf hingewiesen, dass die Erdbebenvorsorge in der Schweiz ungenügend sei. Der letzte Vorstoss, der vor allem den Versicherungsschutz nach Erdbeben verbessern wollte, wurde von Nationalrat Walter Hess am 13. Dezember 2000 eingereicht (00.458 Palv Erdbeben. Nationale Versicherung für Gebäude).

Die Initiative wurde der UREK-N zur Vorprüfung überwiesen, wo sie allerdings nicht recht zu überzeugen vermochte, weil sie ausschliesslich auf eine Schadensdeckung nach Erdbeben zielte, die als wichtiger angesehenen präventiven Massnahmen dagegen nicht behandelte. Weil die Bundesverfassung dem Bund zur Zeit keine Kompetenz einräumt, um bezüglich Erdbebenschutz aktiv zu werden, setzte die UREK-N eine Subkommission ein mit dem Auftrag, einen Verfassungsartikel zur Erdbebensicherheit auszuarbeiten und der Palv Hess Walter gegenüberzustellen.

Nach Anhörung von Experten aus den Bereichen Elementarschadenversicherung, Erdbebeningenieurwesen sowie Naturgefahren und gestützt auf einen Bericht des Bundesamtes für Wasser und Geologie hat die Subkommission am 31. Oktober 2001 einstimmig beschlossen, der UREK-N die eingangs erwähnte Verfassungsänderung zu unterbreiten. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel ist etwas weiter gefasst und soll dem Bund erlauben, seine Führungs- und Koordinationsaufgaben im gesamten Bereich Naturgefahren vergleichbar wahrzunehmen. Die Subkommission hat der UREK-N weiter beantragt, die Verfassungsänderung als Kommissionsinitiative der Palv Hess Walter gegenüber zu

stellen. Nachdem die UREK-N die Anträge der Subkommission angenommen hatte, zog Nationalrat Walter Hess seine Initiative zurück.

Wir unterbreiten Ihnen als Beilage zu diesem Schreiben den Bericht zur Ergänzung der Verfassung mit einem Artikel über den Schutz vor Naturgefahren, so wie ihn die UREK-N am 13. November 2001 verabschiedet hat. Der Bericht enthält in einem ersten Teil Angaben über das Erdbebenrisiko in der Schweiz, führt in einem zweiten Teil auf, welche Massnahmen zum Schutz vor Erdbeben heute getroffen sind und wo noch Lücken bestehen, und zeigt in einem dritten Teil, wie die Erdbebenvorsorge gesamtschweizerisch verbessert werden soll. Der vierte Teil behandelt die rechtliche Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen und im fünften Teil werden schliesslich die mutmasslichen finanziellen und personelle Auswirkungen der neuen Gesetzgebung dargestellt. Am Ende des Berichts finden Sie den Entwurf des Verfassungsartikels, den die UREK-N in ihrer Initiative vorschlägt.

Der Entwurf der Verfassungsänderung gab bereits im Vorfeld des Vernehmlassungsverfahrens Anlass zu Diskussionen. So hat sich die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) gegen eine umfassende Kompetenzzuweisung an den Bund im Bereich Naturgefahren ausgesprochen, insbesondere was den Versicherungsbereich anbelangt. Die VKF will nicht, dass im Rahmen der Behandlung eines solchen Verfassungsartikels die kantonalen Versicherungsmonopole in Frage gestellt werden könnten.

Dazu ist festzuhalten, dass die neue Verfassungsbestimmung dem Bund in erster Linie ermöglichen soll, ein Rahmengesetz zur Erdbebenvorsorge zu erlassen. Die operative Verantwortung für den Erdbebenschutz soll dabei, ähnlich wie im Bereich des Hochwasserschutzes, den Kantonen zugewiesen werden. Es ist dagegen zur Zeit nicht vorgesehen, ein allgemeines Naturgefahrengesetz zu erlassen. Dass der von der UREK-N vorgeschlagene Verfassungsartikel dennoch nicht nur den Erdbebenschutz umfassen, sondern dem Bund generell die Kompetenz einräumen soll, zum Schutz vor Naturgefahren legislatorisch tätig werden zu können, hat zwei Gründe. Zum einen wird damit zum Ausdruck gebracht, dass der Bund seine Führungs- und Koordinationsaufgaben im gesamten Bereich der Naturgefahren künftig in gleicher Weise soll wahrnehmen können; weitere Verfassungsrevisionen und Abstimmungen wären diesbezüglich nicht mehr nötig. Zum andern würde eine solche Bestimmung die verfassungsrechtliche Grundlage in einzelnen Teilbereichen sinnvoll verbessern (Lawinenschutz, Massenbewegungen).

Gestützt auf diese Überlegungen und die im Bericht der UREK-N dargestellten Lösungsansätze bitten wir Sie, im Rahmen der Vernehmlassung zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Halten Sie es für nötig, dass der Erdbebenschutz verbessert wird?
2. Wenn ja, soll der Bund in diesem Bereich wie bei den andern Naturgefahren die Führung übernehmen?
3. Halten Sie die dargestellte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen für zweckmässig (Bund: strategische Führung, Bereitstellen von Grundlagen, Entwicklung und

Umsetzung von Konzepten für Schutzmassnahmen sowie Sicherstellen eines ausgewogenen Schutzgrades; Kantone: operative Verantwortung und Führung sowie Umsetzung der Konzepte)?

4. Erachten Sie es als sinnvoll, wenn der neue Verfassungsartikel ganz allgemein den Schutz vor Naturgefahren umfasst und sich nicht auf die Erdbebenvorsorge beschränkt?
5. Soll für das Erdbebenrisiko eine Versicherungspflicht auf Bundesebene (Rahmengesetz) eingeführt werden?
6. Wenn ja, soll die nähere Ausgestaltung der Versicherung den Kantonen überlassen werden?
7. Haben Sie weitere Anregungen oder Bemerkungen?

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 31. Oktober 2002** in drei Exemplaren dem Bundesamt für Wasser und Geologie, Postfach, 2501 Biel, zuzustellen, wo Sie auch weitere Vernehmlassungsexemplare in deutscher, französischer oder italienischer Sprache bestellen können. Bericht und Entwurf sind auch im Internet publiziert ([www.bwg.admin.ch](http://www.bwg.admin.ch)). Für ergänzende Auskünfte oder Informationen stehen Ihnen die Herren Hans Widmer (Tel. 032 328 87 60, E-Mail: [hans.widmer@bwg.admin.ch](mailto:hans.widmer@bwg.admin.ch)) oder Olivier Lateltin (Tel. 032 328 87 59, E-Mail: [olivier.lateltin@bwg.admin.ch](mailto:olivier.lateltin@bwg.admin.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Generalsekretär

Dr. Hans Werder